

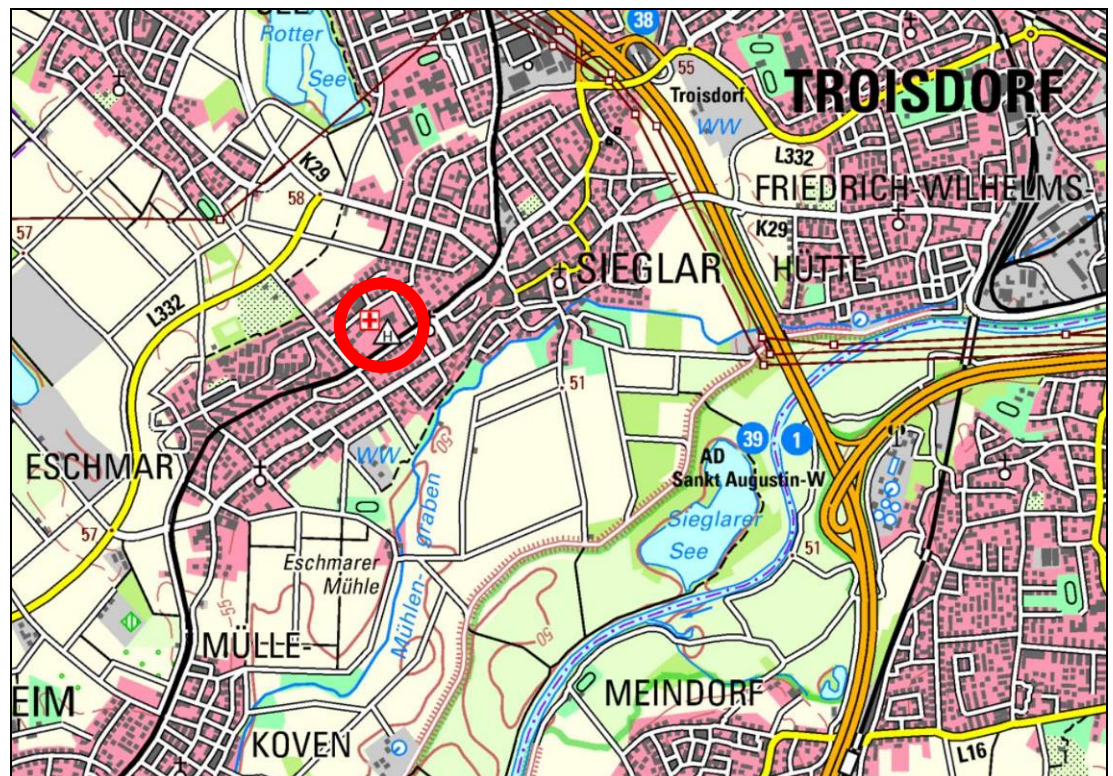


STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 16

Zentralisierung der GFO-Kliniken Troisdorf Sankt Johannes Krankenhaus Wilhelm-Busch-Straße 9, Troisdorf-Sieglar



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber:

GFO Kliniken Troisdorf
Wilhelm-Busch-Straße 9
53844 Troisdorf

Gutachter:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

RMP
SL
St. Lenzen
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn
+49 (228) 9 52 57 - 0
info@rmpsl.de

Bonn, 26. Mai 2023

Projekt_22-010-21_ASP_Krankenhaus_Sieglar.doc

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenziialeinschätzung Artenschutz	8
6.1	Säugetiere	8
6.2	Vögel	10
6.3	Amphibien und Reptilien	16
7	Weitere Untersuchungen und Maßnahmen	17
8	Zusammenfassung	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar	2
Abb. 2:	Erweiterungen der GFO-Kliniken Troisdorf in Rot	3
Abb. 3:	Übersicht 2. Quadrant des MTB 5208 Bonn	5
Abb. 4:	Ausschnitt Fundortkataster @LINFOS in Troisdorf_Sieglar (Plangebiet in Rot)	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn	6
---------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die GFO-Kliniken Troisdorf (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe) plant die Zentralisierung des Sankt Johannes-Krankenhauses in Troisdorf-Sieglar. Auf den noch unbebauten Bereichen im Süden des Klinikgeländes sollen mehrere Erweiterungsbauten errichtet werden. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf für gesundheitliche Zwecke dargestellt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Um- und Neubaumaßnahmen Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte, die durch das Vorhaben auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf zwei Besichtigung des Geländes am 23. und 24.05.2023 sowie einer Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 4,75 ha große Gelände der GFO-Kliniken in Troisdorf liegt inmitten des Siedlungsraums von Sieglar zwischen der Wilhelm-Busch- und der Grabenstraße. Das Sankt Johannes-Krankenhaus mit den Parkplätzen befindet sich auf dem nördlichen Teil des ebenen Grundstücks. Die Klinik besteht aus mehreren zusammenhängenden, 3- bis 6-geschossigen Gebäuden.

Vor den Gebäuden an der Wilhelm-Busch-Straße stehen drei markante Sumpfpfyzypressen (*Taxodium distichum*) und drei Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) sowie eine große Platane (*Platanus x hispanica*).

An der Ostseite (Dechant-Witz-Straße) wurde in den letzten Jahren ein 4-geschossiges Gebäude (Neubau Psychiatrie und Psychosomatik) errichtet.

Der südliche Teil des Klinikgeländes ist weitgehend un bebaut. Die Freifläche besteht aus Rasen mit einzelnen Bäumen. Im östlichen Teil ist ein nicht wasserführendes Rückhaltebecken, ein Hubschrauberlandeplatz sowie die Baustelleneinrichtung mit Baucontainern untergebracht.

Abb. 1: Lage der GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar



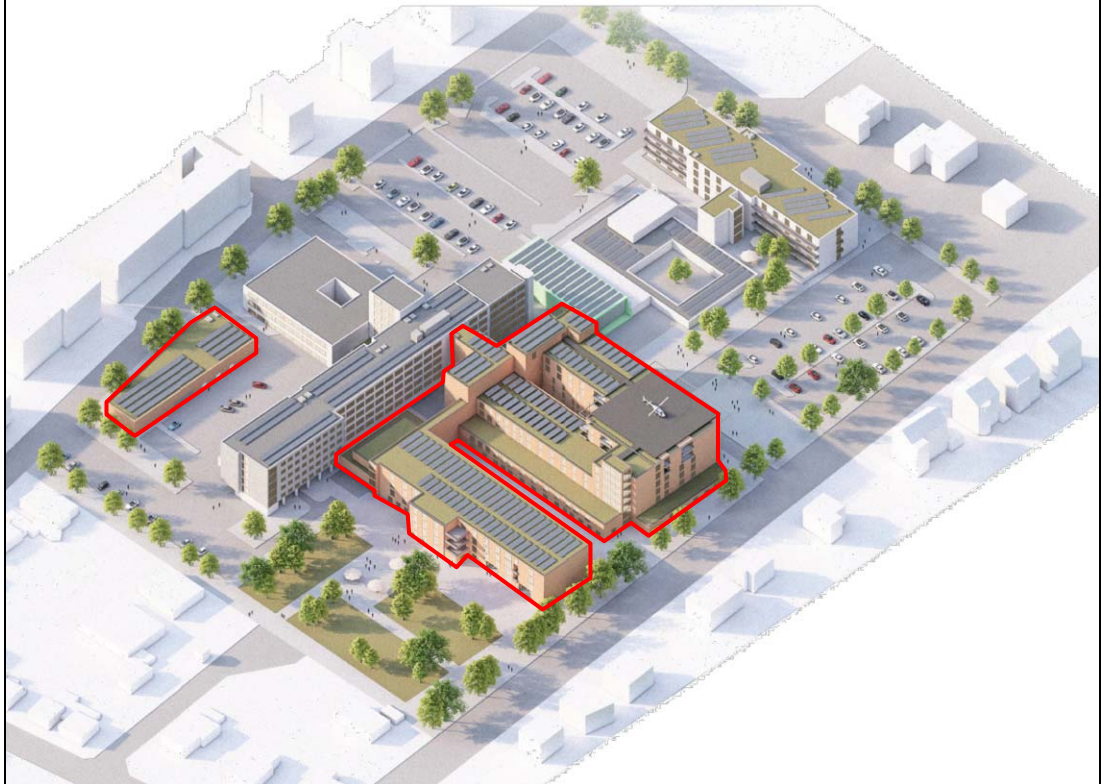
Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2023

Planung

Die GFO-Kliniken Troisdorf planen die Erweiterung des bestehenden Klinikums um mehrere Gebäude. Die Erweiterung findet überwiegend auf dem südlichen, noch unbebauten Teil des Klinikgeländes statt.

An das bestehende

Abb. 2: Erweiterungen der GFO-Kliniken Troisdorf in Rot



Quelle: Dipl. -Ing und Architekten Beckmann, 2022

Auf dem Gelände sind neben den 2-6-geschossigen Neubauten zusätzliche Stellplatzflächen erforderlich. Die Versickerungsflächen müssen verlagert und ausgebaut werden.

Durch den Neubau werden vorwiegend Rasenflächen mit Einzelbäumen in Anspruch genommen. Schutzwürdige Biotopflächen sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Durch den Neubau eines eingeschossigen Gebäudes im Nordwesten des Geländes muss die große Platane gefällt werden.

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von besonders geschützten Arten sind insbesondere durch die Umbau- bzw. Neubauarbeiten sowie die damit verbundenen Gehölzrodungen möglich.

Bei den baubedingten Arbeiten können möglicherweise artenschutzrechtlich relevante Tiere verletzt oder getötet werden, wenn sie sich während der Durchführung dort aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Des Weiteren ist zu prüfen ob an transparenten oder spiegelnden Einbauten der neuen Gebäude einer erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung, dem Abbruch (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch eine wesentliche Zerschneidung oder Veränderung ihrer Lebensräume.

Die Störwirkungen können auch über das Plangebiet hinausreichen, wenn sich in der Umgebung empfindliche streng geschützte Arten aufhalten.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

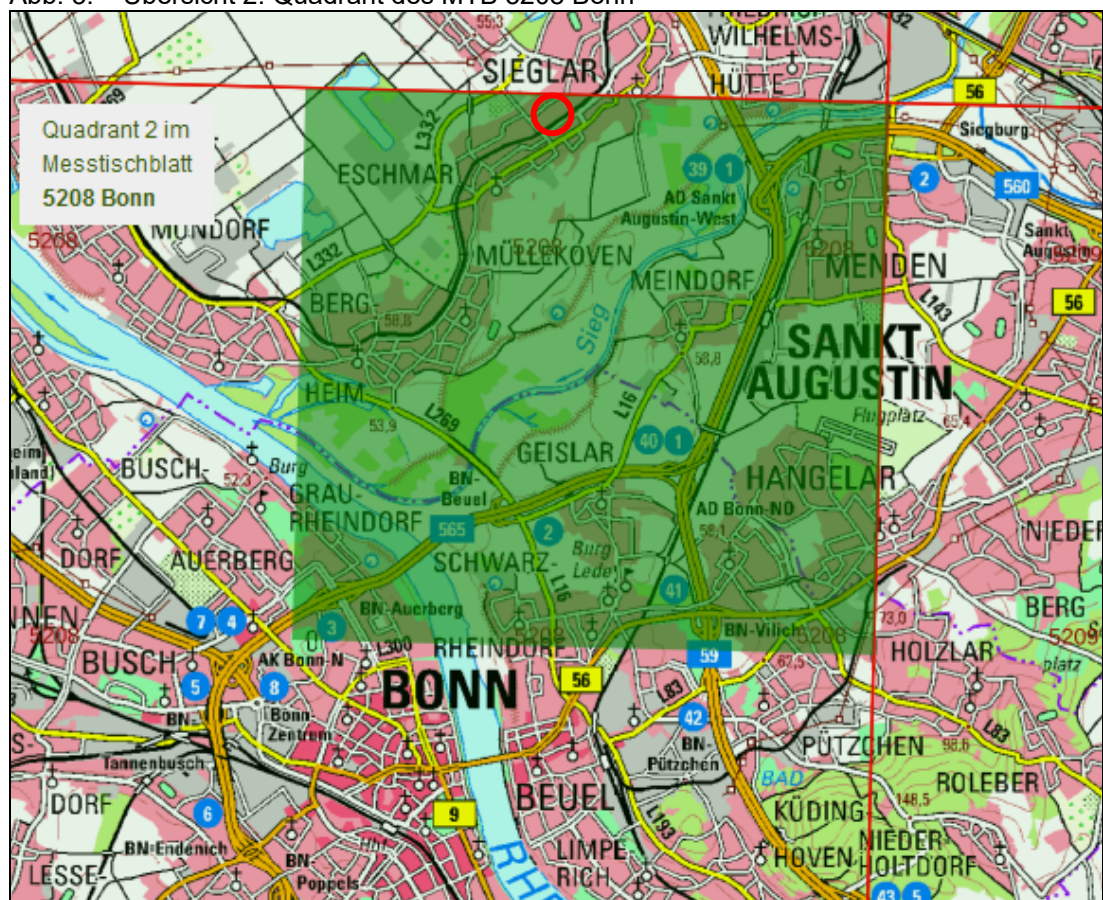
In Folge der Um- bzw. Neubauarbeiten kann es zu grundlegenden baulichen Veränderungen des Areals kommen und zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Von besonderer Bedeutung sind traditionell genutzte Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen in Höhlen und Spalten in Bäumen und an Gebäuden.

Der Verlust von Aufenthaltsorten der besonders geschützten Arten kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 2. Quadrant des MTB 5208 Bonn



Quelle: Land NRW, LANUV 2022

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52082>, abgerufen am 22.05.2023

Die folgende Tabelle der planungsrelevanten Arten enthält Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten in dem sich das Plangebiet befindet. Die Liste ist bereits auf die Lebensraumtypen – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn

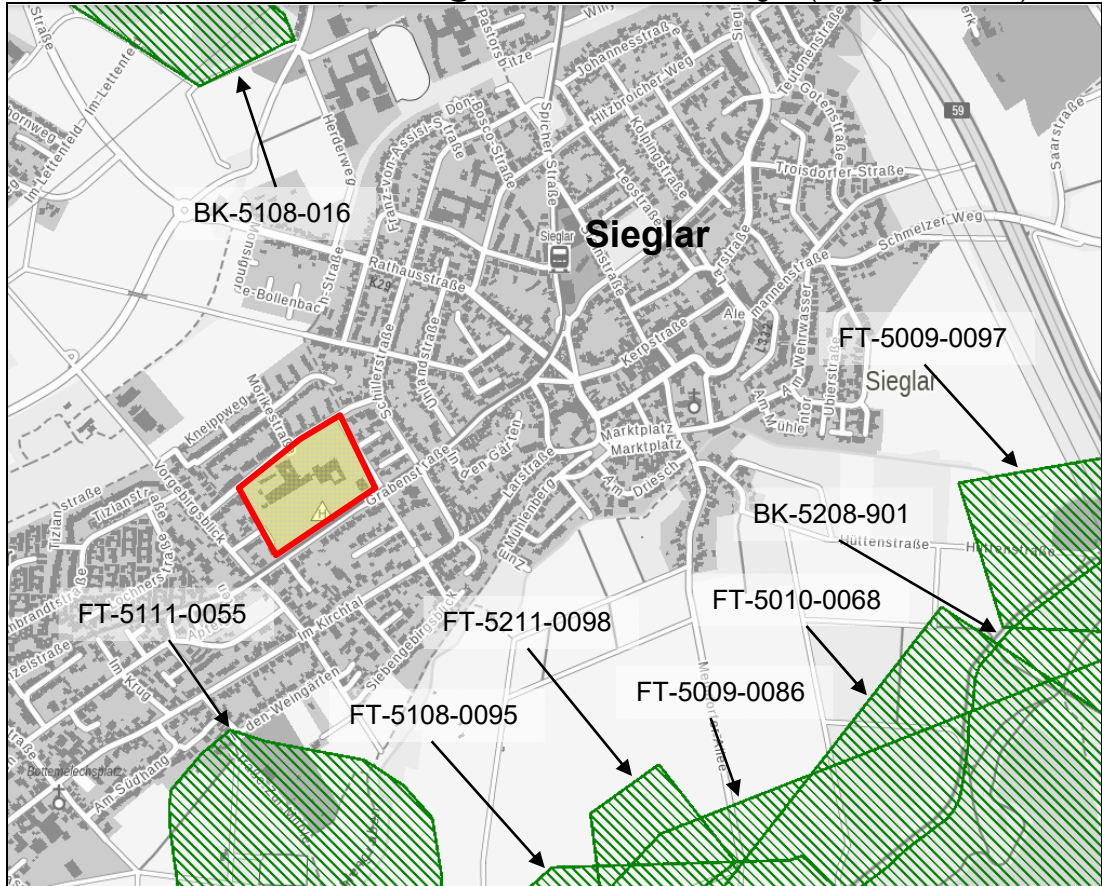
Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Breitflügelfledermaus	U-	Nachweis	2 - stark gefährdet
▪	Großer Abendsegler	G	Nachweis	R - durch Seltenheit gefährdet
▪	Rauhautfledermaus	G	Nachweis	R - durch Seltenheit gefährdet
▪	Teichfledermaus	G	Nachweis	G - Gefährdung unbekannt
▪	Wasserfledermaus	G	Nachweis	G - Gefährdung unbekannt
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Amphibien / Reptilien				
▪	Kreuzkröte	U	Nachweis	3 - gefährdet
▪	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪	Bluthänfling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Eisvogel	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Feldschwirl	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Girlitz	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Graureiher	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Habicht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kleinspecht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Kormoran	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Kuckuck	U-	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Nachtigall	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Neuntöter	U	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Pirol	S	Brutvogel	1 – vom Aussterben bedroht
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Rebhuhn	S	Brutvogel	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Rotmilan	S	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schwarzkehlchen	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Steinkauz	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Turteltaube	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Uferschwalbe	U	Brutvogel	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Waldohreule	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Wandfalke	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV 20232)

Die Angabe zur Gefährdung der Brutvögel stammt aus der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen aus 2016⁵, die der Säugetiere aus 2010⁶ und die der Reptilien aus 2011⁷.

Weitergehende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus dem Fundortkataster (FIS @LINFOS) von Nordrhein-Westfalen und aus faunistischen Kartierungen umliegender Bauleitplanungen (Abfrage 23.05.2023).

Abb. 4: Ausschnitt Fundortkataster @LINFOS in Troisdorf-Sieglar (Plangebiet in Rot)



Quelle: @LINFOS, 2022

Im Biotopkataster @LINFOS BK-5108-016 'Rotter See', nördlich des Plangebiets, werden Vorkommen der Vogelarten Bluthänfling, Mehlschwalbe, Uferschwalbe, Turmfalke, Rotmilan, Kormoran, Lachmöwe, Silbermöwe und Sturmmöwe genannt.

Südlich des Plangebiets werden im Fundortkataster @LINFOS mehrere planungsrelevante Arten genannt. Es handelt sich hier um die Arten Gänsesäger (FT-5010-0068), Kormoran (FT-5010-0068), Kuckuck (FT-5009-0097), Nachtigall (FT-5009-0086), Mehlschwalbe (FT-5010-0068), Pirol (FT-5010-0068), Rotmilan (FT-5111-0055, FT-5211-0098), Schwarzkehlchen (FT-5108-0095), Schwarzmilan (FT-5010-0068) und Silberreiher (FT-5010-0068) genannt. Des Weiteren werden im Biotopkataster @LINFOS BK-5208-901 'NSG Siegaue', südlich des Plangebiets Vorkommen von Graureiher, Kormoran und Pirol genannt.

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

⁶ Rote Liste und Artverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010, Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

⁷ Rote Liste und Artverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011, Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehungen beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (z.B. Insekten) oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Nach den vorliegenden Informationen kommen im 2. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn nachweislich folgende streng geschützte Säugetierarten vor:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Neben den Fledermausarten sind keine weiteren streng oder besonders geschützten Säugetierarten im Plangebiet zu erwarten. Am 23.05.2023 wurde eine Ultraschall-Detektoruntersuchung (Wildlife Acoustics Echo Meter Touch 2) an der Südfassade des Klinikgebäudes durchgeführt (ab Sonnenuntergang um 21.20 bis 22 Uhr). Bei der stichprobenhaften Untersuchung wurden keine Fledermäuse festgestellt.

Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) kommt vorwiegend im siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Es werden aber auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel bezogen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.

Ein Quartiervorkommen der Breitflügelfledermaus in der Fassade des Klinikkomplexes ist nicht wahrscheinlich. Das Klinikgelände befindet sich inmitten des Siedlungsraums ohne Anschluss an die freie Landschaft. Bei der abendlichen Begehung im Mai wurden auf dem gesamten Gelände keine Fledermäuse festgestellt.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist während der Zugzeit in der Niederrheinischen Bucht eine häufig anzutreffende Fledermausart. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Auf dem Klinikgelände befinden sich keine Bäume mit nutzbaren Höhlen oder Spalten, die vom Großen Abendsegler als Quartier genutzt werden können. Die Art besiedelt vorwiegend Waldstrukturen mit entsprechendem Angebot an Höhlen.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger Insekten erbeuten. In Nordrhein-Westfalen sind Rauhautfledermäuse während der Paarungs- und Zugzeit im Rheintal weit verbreitet und nicht selten, da sie das Land in einem Breitfrontzug durchwandern.

Auf dem Klinikgelände befinden sich keine Bäume mit nutzbaren Höhlen oder Spalten, die von Rauhautfledermäusen als Quartier genutzt werden können. Ein Vorkommen dieser Art innerhalb des Klinikgeländes wird aufgrund des Fehlens von Versteckmöglichkeiten aber auch wegen des gering geeigneten Lebensraums ausgeschlossen. Die nächsten bekannten Vorkommen durchziehender Rauhautfledermäuse befinden sich im Bereich der Siegmündung am Rhein.

Teich- und Wasserfledermaus

Sowohl die Wasser- (*Myotis daubentonii*) als auch die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sind an strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil gebunden. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Während bei der Wasserfledermaus die Sommerquartiere und Wochenstuben sich fast ausschließlich in Baumhöhlen befinden, versteckt sich die Teichfledermaus in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Einzeltiere nutzen auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken.

Ein Quartiervorkommen der Teichfledermaus in der Fassade des Klinikkomplexes ist nicht wahrscheinlich. Für die Wasserfledermaus fehlt ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen. Aus fachlicher Sicht wird ein Quartiervorkommen dieser Arten im Gelände ausgeschlossen.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet und die häufigste Fledermausart in Siedlungsräumen. Sie nutzt meist Spalten in und an Gebäuden (>1,5 cm). Die kleine Fledermaus versteckt sich in kleinen Hohlräumen unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.

Bei der Begehung im Mai nach Sonnenuntergang (mit Detektor) wurden auf dem gesamten Gelände keinerlei Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt. Zwergfledermäuse sind in Siedlungsräumen häufig und sind normalerweise bei geeigneter Witterung an Grünflächen bei der Jagd nach Insekten anzutreffen. Ein Quartiervorkommen an den Fassaden der Bestandsgebäude des Klinikums ist nicht wahrscheinlich, da keinerlei Hinweise auf einen Ausflug an Tieren erbracht werden konnte.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng geschützten Fledermausarten in Folge der Umbau- bzw. Neubauarbeiten ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht wahrscheinlich. Eine Nutzung des Gebäudebestands durch Fledermäuse, (insbesondere der Zwergfledermaus) ist nicht erkennbar.

Der vom Vorhaben betroffene Baumbestand im Plangebiet weist augenscheinlich kein Potenzial für Fledermausquartiere auf.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Da die Gebäude keine geeignete Quartiermöglichkeiten bieten, kann eine Störung von Fledermäusen in Folge der Um- und Neubauarbeiten ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung besteht bei den Bestandsgebäuden kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier insbesondere durch die Zwergfledermaus wird ausgeschlossen werden.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Der Gehölzbestand im Plangebiet ist für Fledermäuse als Quartierstandort nicht geeignet. Die Rodung führt voraussichtlich zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse.

6.2 Vögel

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Bluthänfling

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern sowie mit jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Im Biotopkataster @LINFOS BK-5108-016 'Rotter See' werden Vorkommen des Bluthänflings genannt.

Aus fachlicher Sicht ist ein Brutvorkommen des Bluthänflings auf dem Gelände der GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar nicht möglich. Das Gelände weist weder geeignete Habitatstrukturen mit dichten Hecken zur Anlage der Nester noch größere Ruderalflächen als Nahrungslebensraum auf.

Eisvogel

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Ein Vorkommen des Eisvogels innerhalb des Plangebiets ist nicht möglich. Innerhalb des Geländes liegen keine geeigneten Brutlebensräume zur Anlage einer Bruthöhle vor. Die nächsten bekannten Brutvorkommen befinden sich an der Sieg.

Feldschwirl

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl (*Locustella naevia*) gebüschreiches, feuchtes Grünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener brütet er auch in Getreidefeldern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Ein Brutvorkommen des Feldschwirls im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich. Der Feldschwirl bevorzugt eine ungestörte, hochwüchsige Vegetation, die innerhalb des Geländes nicht vorhanden ist. Die nächsten Brutvorkommen befinden sich in Staudenfluren der Siegaue.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings (*Passer montanus*) sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Im Gegensatz zum verbreiteten Haussperling meidet der Feldsperling innerstädtische Bereiche.

Ein Brutvorkommen des Feldsperlings auf dem Gelände der GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar ist aus fachlicher Sicht auszuschließen. Bei der Ortsbegehung wurden Feldsperlinge festgestellt.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt im Rheinland in Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen vor. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Ein Brutvorkommen des Girlitzes innerhalb des Klinikgeländes ist nicht wahrscheinlich. Innerhalb des Geländes befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen, die auf ein Vorkommen des Girlitzes schließen lassen. Es fehlen insbesondere geeignete Nahrungslebensräume mit artenreichen Ruderal- und Gehölzflächen.

Graureiher

Der Graureiher (*Ardea cinerea*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen.

Im Biotopkataster @LINFOS BK-5208-901 'NSG Siegaue' werden Vorkommen des Graureihers genannt.

Innerhalb des Klinikgeländes befinden sich keine erkennbaren Niststätten des Graureihers. Die Nester des in Kolonien brütenden Art befinden sich meist in den Kronen höherer Bäume in Gewässernähe.

Mäusebussard, Habicht und Sperber

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen vor. Der Baumbestand im Plangebiet ist als Niststätte der beiden Greifvogelarten nicht geeignet. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet.

Aufgrund des geringen Gehölzanteils auf dem Gelände der GFO-Kliniken inmitten der Wohnbausiedlung von Troisdorf-Sieglar ist ein Brutvorkommen dieser Greifvogelarten nicht wahrscheinlich.

Kleinspecht

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.

Ein Brutvorkommen des Kleinspechts innerhalb des Klinikgeländes kann wegen der fehlenden Habitatbedingungen ausgeschlossen werden. Es liegen weder geeignete Nistbäume als auch Nahrungslebensräume vor.

Kormoran

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen.

Im Fundortkataster und Biotopkataster @LINFOS werden Vorkommen des Kormorans genannt (FT-5010-0068, BK-5108-016 'Rotter See', BK-5208-901 'NSG Siegaue').

Kormorane brüten wie die Graureiher gerne in Kolonien. Im Plangebiet sind (bis auf ein Elsternest) keine größeren Nester im Baumbestand vorhanden.

Kuckuck

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) ist als Brutschmarotzer auf eine hohe Dichte an Wirtsvögeln (wie z.B. Rohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken und Rotschwänze) sowie Raupen als Nahrungsgrundlage angewiesen.

Im Fundortkataster @LINFOS werden Nachweise des Kuckucks genannt (FT-5009-0097).

Ein Vorkommen des Kuckucks innerhalb des Siedlungsraums von Troisdorf-Sieglar wird ausgeschlossen. Die Singvogeldichte ist im Plangebiet zu gering.

Lach-, Silber- und Sturmmöwe

Die Brutvorkommen der Lachmöwe (*Larus ridibundus*) liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Lachmöwen sind Koloniebrüter, die gemeinsam mit anderen Wasservögeln zum Teil sehr große Brutkolonien bilden. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt.

Die Silbermöwe (*Larus argentatus*) kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutvorkommen (ca. 50 bis 60 Brutpaare) liegen an großen Baggerseen und in Hafenbereichen. Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) und entlang des Rheins zwischen Köln/Bonn und Wesel.

Die Sturmmöwe (*Larus canus*) kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem auf Stillgewässern entlang der großen Flussläufe vor. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an.

Im Biotopkataster @LINFOS werden Vorkommen dieser Möwenarten am 'Rotter See' genannt (BK-5108-016).

Ein Brutvorkommen von Möwen auf dem Dach der Bestandsgebäude werden nach den Beobachtungen der Ortsbesichtigung im Mai ausgeschlossen.

Mehl-, Rauch- und Uferschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen zu finden. Die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) brütet vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben.

Im Fundortkataster und Biotopkataster @LINFOS werden Vorkommen der Mehl- und Uferschwalbe genannt (FT-5010-0068, BK-5108-016 'Rotter See').

Im Plangebiet wurden bei der Ortsbegehung weder Schwalben noch Nester an den Bestandsgebäuden festgestellt.

Nachtigall

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Im Fundortkataster @LINFOS werden Nachweise der Nachtigall in der Siegaue genannt (FT-5009-0086).

Aufgrund des geringen Gehölzanteils wird ein Brutvorkommen der Nachtigall im Plangebiet ausgeschlossen.

Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*) bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Ein Brutvorkommen des Neuntöters im Plangebiet wird wegen der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Die intensiv gepflegte Grünfläche im südlichen Teil des Klinikgeländes ist als Lebensraum für diese Art nicht geeignet.

Pirol

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol (*Oriolus oriolus*) lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) angelegt.

Im Fundortkataster und Biotopkataster @LINFOS werden Vorkommen des Pirols genannt (FT-5010-0068, BK-5208-901 'NSG Siegaue').

Ein Brutvorkommen des Pirols im Plangebiet wird wegen fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen.

Rebhuhn

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.

Ein Brutvorkommen des Rebhuhns inmitten des Siedlungsraums liegt nicht vor. Diese Art brüten ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit geringem Gehölzanteil.

Rot- und Schwarzmilan

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) nistet in alten Laubwäldern in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt.

Im Fundortkataster @LINFOS werden Vorkommen des Schwarzmilans genannt (FT-5010-0068).

Ein Brutvorkommen der beiden Milanarten innerhalb des Klinikgeländes wird ausgeschlossen. Bei der Ortsbegehung wurden bis auf ein Elsternest keine größeren Nestanlagen in den Baumkronen festgestellt. Die nächsten Brutvorkommen befinden sich in der Siegaue.

Schleiereule, Steinkauz und Waldohreule

Die Schleiereule (*Tyto alba*) lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Die Waldohreule (*Asio otus*) bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Steinkäuze (*Athene noctua*) besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

In der Siegaue zwischen Troisdorf, Siegburg und Sankt-Augustin sind Brutvorkommen von Steinkäuzen bekannt. Diese brüten überwiegend in speziellen Niströhren. Die nächsten Vorkommen befinden sich im Umfeld der Eschmarer Mühle.

Ein Vorkommen von Eulenarten innerhalb des Geländes der GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar wird aufgrund des Fehlens an geeigneten Niststandorten aber auch wegen der intensiven Nutzung des Geländes ausgeschlossen.

Schwarzkehlchen

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Im Fundortkataster @LINFOS werden Vorkommen des Schwarzkehlchens genannt (FT-5108-0095).

Ein Brutvorkommen des Schwarzkehlchens auf dem Gelände der GFO-Kliniken ist nicht wahrscheinlich. Diese Art meidet Siedlungsinnenbereiche.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

Innerhalb des Plangebiets wurden auf der Rasenfläche mehrere Stare angetroffen. Ein Brutvorkommen im Baumbestand oder den Klinikgebäuden wird aufgrund des Fehlens an nutzbaren Höhlen ausgeschlossen. Die Niststätten befinden sich vermutlich im angrenzenden Wohnsiedlungsraum.

Turm- und Wanderfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brüten an höheren Gebäuden, seltener in Raben- und Greifvogelnestern. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Der Wanderfalke besiedelt mittlerweile vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet.

Im Biotopkataster @LINFOS werden Vorkommen des Turmfalken genannt (BK-5108-016 'Rotter See').

Bei der Ortsbegehung wurden an den Gebäuden im Plangebiet keine Falkenbruten festgestellt. Ein Brutvorkommen auf dem Gelände wird nach den Erkenntnissen der Ortsbegehungen ausgeschlossen.

Turteltaube

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) kommt in offenen, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen vor. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern.

Ein Brutvorkommen der Turteltaube innerhalb des Plangebiets wird ausgeschlossen. Diese sehr störungsempfindliche und seltene Taubenart brütet vorwiegend außerhalb von Siedlungen in Gehölzbeständen, die an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Innerhalb des Klinikgeländes befinden sich keine geeigneten, störungsarmen Nahrungs- und Brutlebensräume.

Sonstige Vogelarten

Das Gelände auf des Sankt Johannes Krankenhauses in Troisdorf-Sieglar wurden bei der Ortsbegehung ausschließlich Ringeltaube, Amsel, Elster (mögliche Brutvorkommen) sowie Stare und Halsbandsittiche (als Nahrungsgäste) festgestellt.

Die abendliche Begehung am 23. Mai diente zur Prüfung, ob Mauersegler vorkommen und an der Südfassade in Nischen nutzen. Zu dieser Zeit sind normalerweise Einflüge zu beobachten. Am Klinikgebäude wurden bei Sonnenuntergang keine Mauersegler nachgewiesen.

Ein Brutvorkommen von Haussperlingen (*Passer domesticus*) auf dem Klinikgelände wurde ebenfalls nicht festgestellt. Bei der Ortsbesichtigung konnte diese Art lediglich in der angrenzenden Wohnbebauung an der Grabenstraße südlich des Plangebiets gehört werden. Haussperlinge werden aufgrund der rückläufigen Bestandszahlen mittlerweile in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen geführt.

Insgesamt betrachtet wird das Lebensraumpotenzial für siedlungstypische Vogelarten in den intensiv gepflegten Grünflächen im südlichen Teil des Klinikgeländes als sehr gering eingestuft. Ein Vorkommen von Heckenbraunelle, Grünfink, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen oder Amsel ist in den Bereichen mit Heckenstrukturen möglich. Aufgrund des augenscheinlichen Fehlens von Baumhöhlen werden Bruten von höhlenbrütenden Arten, wie Meisen, Spechte und Kleiber, nicht erwartet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit im Rahmen des geplanten Um- und Neubaus ist nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung nicht wahrscheinlich.

Bei Einhaltung der Rodung des Gehölzbestands außerhalb der Vogelbrutzeiten sind keine Tötung oder Verletzung von Vogelarten zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko an transparenten oder verspiegelten Flächen an den Neubauten ist zu minimieren (s. Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7).

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten im Zuge des Um- und Neubauvorhabens sind unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich durch den Verlust von einzelnen Niststätten nicht verschlechtern. Insgesamt betrachtet liegen keine Erkenntnisse von Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten vor.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei der Ortsbegehung wurden in oder an den Gebäuden keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten festgestellt.

Der geplante Um- und Neubau des Klinikums kann zu einem Verlust von siedlungstypischen und ungefährdeten Vogelarten wie z.B. Amsel, Elster, Ringeltaube führen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzes, da die ökologische Funktion dieser Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

6.3 Amphibien und Reptilien

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Kreuzkröte

In Nordrhein-Westfalen kommt die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) Abgrabungsflächen in den Flussauen sowie in Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen vor. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.

Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.

Ein Vorkommen der Kreuzkröte auf dem Gelände der GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar wird ausgeschlossen. Auf dem Gelände befinden sich keine Laichhabitate dieser Art. Die Rückhaltebecken führen kein angestautes Wasser. Zudem ist die Grünfläche im südlichen Teil des Plangebiets als Landlebensraum gering geeignet. Es bestehen zudem keine Biotopverbundfunktionen zwischen den Habitaten im Außenbereich zu denen im Siedlungsraum.

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die Zauneidechse besiedelt sowohl Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen und sonnenexponierte Böschungen sowie vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb der intensiv gepflegten Grünflächen des GFO-Klinikgeländes wird ausgeschlossen. Es fehlen offene, ungestörte Habitate mit Eiablage- und Sonnenplätze sowie Bereiche mit einer hohen Insektenvielfalt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten in Folge des geplanten Um- und Neubaus der GFO-Klinik Troisdorf wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume im Gelände fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Amphibien und Reptilien ist nicht möglich, da zu keiner Zeit eine Besiedlung des Geländes angenommen wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten - Kreuzkröte und Zauneidechse - sind nach fachlicher Einschätzung auf dem Gelände der GFO-Kliniken nicht vorhanden.

7 Weitere Untersuchungen und Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen bei Gehölzrodungen

Nach dem allgemeinen Artenschutz sind Rodungen von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Minimierung des Vogelschlagrisikos

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos an den neu zu errichtenden Gebäuden sind die Hinweise aus dem Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht'⁸ der Schweizerischen Vogelwarte in Sempach zu beachten.

Grundsätzlich sind an den Gebäuden nicht spiegelnde Glaselemente mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zu verwenden. Im Außenbereich sollten zur Einhausung von Sitz- oder Stellflächen weder transparente und großflächige Glaselemente, noch spiegelnde Flächen verwendet werden.

Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung

Von dem Vorhaben der Erweiterung der GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar können durch eine Beleuchtung der Außenbereiche weitreichende Wirkungen ausgehen, die insbesondere nachtaktive Tiere (z.B. Nachtfalter, Fledermäuse) beeinträchtigen können.

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Lichtemissionen ist im geänderten Bundesnaturschutzgesetz in § 41a zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021, Artikel 1 Nr. 13 (§ 41a)) geregelt:

*'Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,...'*⁹.

Im Rahmen der Beleuchtung der Klinikerweiterung sind daher folgende Maßnahmen zu beachten:

- Die eingesetzten Leuchtmittel dürfen nur Licht mit einem geringen UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe emittieren. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz sollte die Leuchtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3000 Kelvin liegen¹⁰.
- die verwendeten Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen.
- auf eine Beleuchtung der Fassaden ist generell zu verzichten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach der vorliegenden Potenzialeinschätzung sind keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality measures*) für die im Plangebiet vorkommenden Arten erforderlich.

⁸ Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

⁹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

¹⁰ Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz

8 Zusammenfassung

Die GFO-Kliniken Troisdorf (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe) plant die Zentralisierung des Sankt Johannes-Krankenhauses in Troisdorf-Sieglar. Auf den noch unbebauten Bereichen im Süden des Klinikgeländes sollen mehrere Erweiterungsbauten errichtet werden.

Im Rahmen des Um- und Neubaus von Klinikgebäuden besteht die Verpflichtung zu prüfen, ob in Folge der geplanten Maßnahme artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden können.

Eine Quartiernutzung planungsrelevanter Fledermausarten auf dem Klinikgelände ist nicht wahrscheinlich. Verstecke in Nischen an den Bestandgebäuden oder in Baumhöhlen liegen augenscheinlich nicht vor. Das Erweiterungsgelände weist keine besonderen Lebensraumbedingungen auf.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien- und Reptilienarten werden aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen auf dem Klinikgelände ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der geplanten Um- und Neubaumaßnahmen an den GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar unter Beachtung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) auf der Basis faunistischer Untersuchungen ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Hauptgebäude mit Parkplatz im Nordosten des Klinikgeländes



Foto 2: Hauptgebäude und Eingang des Sankt Johannes Klinikums



Foto 3: drei Sumpfzypressen ohne erkennbare Nestanlagen oder Höhlen



Foto 4: Schwarzkiefern in der Nähe der Sumpfzypressen. Platane im Hintergrund



Foto 5: Hubschrauberlandeplatz vor dem Hauptgebäude des Klinikums



Foto 6: Rasenfläche mit Spitzahorn-Bäumen im Südwesten des Geländes



Foto 7: Vordergrund Ärztehaus, Hintergrund Neubau Psychiatrie im östlichen Teil



Foto 8: Rückhaltebecken mit Grasaufwuchs ohne Wasseranstaup im Normalfall



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Zentralisierung Sankt Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar

Plan-/Vorhabenträger (Name): GFO-Kliniken Troisdorf Antragstellung (Datum): Mai 2023

Die GFO-Kliniken Troisdorf (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe) plant die Zentralisierung des Sankt Johannes-Krankenhauses in Troisdorf-Sieglar. Auf den noch unbebauten Bereichen im Süden des Klinikgeländes sollen mehrere Erweiterungsbauten errichtet werden.
Im Rahmen des Um- und Neubaus von Klinikgebäuden besteht die Verpflichtung zu prüfen, ob in Folge der geplanten Maßnahme artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden können. Eine Quartiernutzung planungsrelevanter Fledermausarten auf dem Klinikgelände ist nicht wahrscheinlich. Verstecke in Nischen an den Bestandgebäuden oder in Baumhöhlen liegen augenscheinlich nicht vor. Das Erweiterungsgelände weist keine besonderen Lebensraumbedingungen auf.
Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.
Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien- und Reptilienarten werden aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen auf dem Klinikgelände ausgeschlossen.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der geplanten Um- und Neubaumaßnahmen an den GFO-Kliniken in Troisdorf-Sieglar unter Beachtung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.
Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) auf der Basis faunistischer Untersuchungen ist nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Der geplante Um- und Neubau des Klinikums kann zu einem Verlust von siedlungstypischen und ungefährdeten Vogelarten wie z.B. Amsel, Elster, Ringeltaube führen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzes, da die ökologische Funktion dieser Arten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich